



# Die Reisekosten freie Dienstnehmer sind sozialversicherungspflichtig – was nun?



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der  
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH  
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Erhalten freie Dienstnehmer pauschalierte Reisekostenvergütungen wie Kilometer-, Tages- oder Nächtigungsgelder, so sind diese – so der Verwaltungsgerichtshof (VwGH vom 15.03.2005; 2001/08/0176) – *sozialversicherungs(sv)beitragspflichtig*.

Die Gebietskrankenkassen wenden dieses VwGH-Erkenntnis für Beitragszeiträume *ab Mai 2005* an und zwar *auch(!) - sehr umstritten -* für derartige Aufwendungen, die durch *Belege nachgewiesen* werden (zB Ersatz des Hotel-Nächtigungsbeleges).

Welche *Konsequenzen* entstehen, wenn der Dienstgeber über dieses Datum hinaus für ausbezahlte Reisekosten keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt hat?

## Der uns geschilderte Sachverhalt



Der arbeitslose Peter K. ist bei dem Versicherungsunternehmen VU-AG als freier Dienstnehmer im Bereich Kundenbetreuung im Außendienst geringfügig beschäftigt. Neben dem vereinbarten Honorar stellt er – anhand ordnungsgemäßer Reiseaufzeichnungen (Fahrtenbücher) – Kilometergelder in Rechnung, die ihm als Reiseaufwand-

entschädigung brutto für netto ausbezahlt werden.

Im Zuge einer Abgabenprüfung (GPLA) im Unternehmen werden der VU-AG für die ab Mai 2005 ausbezahlten Kilometergelder sowohl Dienstnehmer- als auch Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung vorgeschrieben.

Es *drohen* nun die folgenden *Konsequenzen*:

→ Da Peter K. nun einen Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, fürchtet er die Rückforderung seines Arbeitslosenbezuges ab Mai 2005.

→ Der Dienstgeber möchte die Dienstnehmerbeiträge vom freien Dienstnehmer rückfordern.

## Die drei wichtigsten Fragen



- 1 Kann die VU-AG vom freien Dienstnehmer die *Dienstnehmerbeiträge* zur Sozialversicherung *rückfordern*?
- 2 Besteht die Gefahr, dass das ab Mai 2005 bezogene *Arbeitslosengeld* an das Arbeitsmarktservice *zurückgezahlt* werden muss?

- 3 Wie konkret ist diese *Rückzahlungsgefahr*?

## Die Rechtslage

- 1 *Regressmöglichkeit des Dienstgebers*



Gemäß § 60 ASVG kann sich der Dienstgeber nur sehr *eingeschränkt* beim (freien) Dienstnehmer *regressieren*:

Der Abzug nicht einbehaltener Dienstnehmerbeiträge darf nur bei der auf die Fälligkeit der Beiträge folgenden Lohnzahlungsperiode erfolgen – später nicht mehr. SV-

Dienstnehmerbeiträge für den Mai 2005 müssen daher im Regelfall spätestens im Juni 2005 vom Honorar abgezogen werden; eine monatliche Honorarabrechnung wird unterstellt.

Nur wenn dem Dienstgeber keinerlei Verschulden am fehlenden bzw. zu geringen Beitragsabzug vorzuwerfen ist, kann der Dienstgeber die Beiträge auch in späteren Lohnzahlungsperioden einbehalten.

Dabei wird von der Judikatur bereits leichte Fahrlässigkeit als Verschulden gewertet.

Da das die Probleme auslösende VwGH-Erkenntnis bereits im Mai 2005 veröffentlicht wurde, kann von einem schuldlosen Unterlassen des Einbehaltes von SV-Dienstnehmerbeiträge ab Mai 2005 nicht gesprochen werden.



## 2 Rückerstattung Arbeitslosengeld

Gemäß § 12 Abs 3 lit a Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) gilt nicht als arbeitslos, wer in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Nicht schädlich ist gemäß § 12 Abs 6 lit a AIVG eine geringfügige entlohnte Beschäftigung.

Verdient daher der Arbeitslose in einem Monat mehr als EUR 323,46 [Wert für 2005], dann kann die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes für diesen Bezugsmonat widerrufen werden (§ 24 Abs 2 AIVG).

§ 25 AIVG verpflichtet den Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Rückersatz des zu Unrecht Empfangenen.

Wie sich der Verdienst beim freien Dienstnehmer berechnet, finden Sie im Punkt 3.

## 3 Auf das Einkommen kommt's an

Die Beschäftigung als freier Dienstnehmer stellt eine *selbständige* Erwerbstätigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dar.

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, muss der Empfänger von Arbeitslosengeld dieses zurückzahlen, wenn ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.

Bei einem freien Dienstnehmer kann die *Beurteilung*, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde, erst im Folgejahr anhand der *Einkommensteuererklärung* festgestellt werden.

Bei durchgehend selbständiger Tätigkeit gilt als *monatliches Einkommen* ein *Zwölftel* des sich ergebenden Jahreseinkommens (bei nicht durchgehender selbständiger Beschäftigung wird der gesamte aus selbständiger Tätigkeit erzielte Einkommen durch die Monate der selbständigen Tätigkeit geteilt).

Überschreitet ein Zwölftel des Jahreseinkommens aus der freien Dienstnehmertätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze, ist Arbeitslosengeld zurückzuerstatten.

Das Arbeitsmarktservice darf jedoch maximal Arbeitslosengeld in der Höhe zurückverlangen, die dem erzielten Einkommen entspricht (§ 25 Abs 1 4. Satz AIVG).

Bei freien Dienstnehmern – anders als bei echten Dienstnehmern – kommt es auf das erzielte steuerliche Einkommen an. Als *Einkommen* gilt der *Differenzbetrag* zwischen *Einkommen* und *Ausgaben*.

Da die Reisekosten – entsprechende ordnungsgemäße Aufzeichnungen vorausgesetzt – steuerlich als Ausgaben zählen, auch wenn sie nun sv-pflichtig sind, hat das VwGH-Erkenntnis hinsichtlich des Arbeitslosengeldes *keine zusätzliche Rückforderungsgefahr* ausgelöst.

## Wir empfehlen Ihnen

### Zusammenfassung



- ☑ Es sind bis zur rechtlichen Klärung der SV-Pflicht für belegmäßig nachgewiesene Spesen für *sämtliche* d.h. sowohl für pauschale als auch für die belegmäßig nachgewiesenen

ausbezahlten *Reiseaufwandsentschädigungen* die an freie Dienstnehmer ausbezahlt werden, *Sozialversicherungsbeiträge* abzuführen. Selbst dann, wenn einwandfreie Reisekostenaufzeichnungen oder Fahrtenbücher geführt werden.

- ☑ Die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung dürfen nur für den *unmittelbar vorangegangenen Monat rückverrechnet* und beim Honorar des freien Dienstnehmers abgezogen werden.
- ☑ Weiter zurückliegende Beiträge zur Sozialversicherung sind vom *Dienstgeber* zu tragen: dieser hat sowohl für *Dienstgeber- wie für die Dienstnehmerbeiträge* aufzukommen.
- ☑ Sofern das *Einkommen* (= Einnahmen abzüglich der Ausgaben) des freien Dienstnehmers *im Kalenderjahr* die *zwölfwache monatliche Geringfügigkeitsgrenze* nicht überschreitet, braucht er nicht zu befürchten, dass er das bereits bezogene Arbeitslosengeld zurückzahlen muss.  
Die nunmehr sv-pflichtigen Reisekostenvergütungen sind aber steuerlich unverändert als Ausgaben anzuerkennen, weshalb sich durch das VwGH-Erkenntnis das Jahreseinkommen jedenfalls nicht erhöht.
- ☑ Überschreitet sein Jahreseinkommen die zwölfwache monatliche Geringfügigkeitsgrenze, so muss er nicht das gesamte im Kalenderjahr bezogene Arbeitslosengeld zurückzahlen, sondern maximal jenen Betrag, der dem erzielten Einkommen entspricht. ■

